

NOMOSPRAXIS

Fasselt | Schellhorn | Homann | Schwengers [Hrsg.]

# HSRB

Handbuch  
Sozialrechtsberatung

7. Auflage



Nomos



# NOMOSPRAXIS

Ursula Fasselt | Helmut Schellhorn  
Carsten Homann | Clarita Schwengers [Hrsg.]

# HSRB

## Handbuch Sozialrechtsberatung

7. Auflage

RA Eike Ehlert, Frankfurt a. M. | RA Prof. Dr. Frank Ehmann, Frankfurt a. M. | Prof. i. R. Dr. Ursula Fasselt, Frankfurt a. M. | Prof. i. R. Dr. Dorothee Frings, Mönchengladbach | Prof. Dr. Lasse Gundelach, Aachen | Prof. Dr. Daniel Hlava, LL.M., Frankfurt a. M. | Prof. Dr. Carsten Homann, Wiesbaden | Prof. i. R. Dr. Rainer Kessler, Wiesbaden | RiSG Prof. Dr. Simon Paulenz, Berlin | Prof. i. R. Dr. Jürgen Sauer, Wiesbaden | Prof. i. R. Dr. Helmut Schellhorn, Frankfurt a. M. | Prof. Dr. Daniela Schweigler, Essen | Prof. Dr. Clarita Schwengers, Esslingen | Prof. i. R. Dr. Jürgen Winkler, Konstanz

In Kooperation mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge



Nomos



**Zitervorschlag:** HSRB/Bearbeiter § ... Rn. ...

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7444-9 (Print)

ISBN 978-3-7489-1449-5 (ePDF)

7. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

Die 7. Auflage bringt das Handbuch Sozialrechtsberatung (HSRB) auf den neuesten Gesetzes- und Rechtsstand. Zahlreiche Reformen haben zu erheblichen Änderungen im Leistungsrecht geführt und wirken sich auf die unterschiedlichen Lebenslagen aus. Im Mittelpunkt steht dabei die Einführung des Bürgergelds. Die Neuauflage greift aber auch weitere bedeutsame Reformen auf, u.a. das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, das Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, das neu eingeführte SGB XIV zum Recht der Sozialen Entschädigung, die Wohngeldreform (Wohngeld-Plus-Gesetz), das 27. BAföG-Änderungsgesetz, das Grundrentengesetz, das Mindestlohnerhöhungsgesetz, das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung, das Teilhabestärkungsgesetz, das Gesetz zum Chancen-Aufenthaltsrecht sowie das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung. Auch die jüngsten Änderungen durch das Rückführungsverbesserungsgesetz konnten bereits berücksichtigt werden, ebenso der Entwurf eines neuen Bundeskindergrundsicherungsgesetzes.

Mit dieser Auflage sind Frau *Prof. Dr. Clarita Schwengers* und Herr *Prof. Dr. Carsten Homann* dem Kreis der Herausgeber beigetreten. Wir freuen uns, dass wir zudem mit Herrn *Prof. Dr. Daniel Hlava* und Herrn Rechtsanwalt *Eike Ehlert* weitere kompetente Autoren aus Wissenschaft und Praxis gewinnen konnten.

Herausgeber und Autoren möchten den in der Sozialberatung tätigen Personen mit dieser Neuauflage auch künftig ein aktuelles, gut verständliches und praxisnahes Werkzeug an die Hand geben, das in komplexen Lebenslagen und bei existenziellen Lebensfragen Hilfestellung bietet. Für Kritik und Anregungen sind wir dankbar.

Der Neuauflage beigefügt ist das Plakat „Sozialleistungen im Überblick“, das alle Sozialleistungen anschaulich zusammenfasst.

Kronberg im Taunus, Saarbrücken, Esslingen und  
Wiesbaden, im Februar 2024

*Prof. i. R. Dr. Ursula Fasselt*

*Prof. i. R. Dr. Helmut  
Schellhorn*

*Prof. Dr. Carsten Homann*

*Prof. Dr. Clarita Schwengers*

## Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Mit dem Handbuch der Sozialrechtsberatung – HSRB wird Praktikerinnen und Praktikern der sozialen Arbeit ein Werk zur Verfügung gestellt, das in Zeiten der so apostrophierten großen Sozialrechtsreformen (Hartz IV) eine professionelle Beratung der Betroffenen ermöglicht.

Das HRSB verfolgt drei Zielsetzungen: Das Buch soll zunächst einen knappen systematischen Überblick über die verschiedenen Leistungsbereiche des Sozialrechts liefern. Danach sollen die »Lebenslagen und Problemlagen«, die in der Praxis der Sozialrechtsberatung typischerweise vorkommen, erläutert werden. Hinweise zur rechtlichen Situation der Beratungspersonen sollen die Ausführungen abrunden.

Leserinnen und Leser mögen sich ein Urteil darüber bilden, wie diese Ziele im Handbuch umgesetzt wurden. Nicht immer war es möglich, Wiederholungen gänzlich zu vermeiden bzw. die vorgegebenen Gewichtungen konzeptionell umzusetzen (so galt es, die im Augenblick wohl wichtigsten Gesetzeswerke SGB II und XII in Teil I des Handbuchs sehr viel breiter als geplant darzustellen); es versteht sich von selbst, dass das HRSB nicht alle Lebenslagen antizipieren und jeden Einzelfall aufnehmen konnte. Mit einem umfangreichen und detaillierten Stichwortverzeichnis und dem beiliegenden Plakat zu den Leistungsansprüchen im Sozialrecht erhält der Leser aber auch weitere wertvolle Arbeitsmittel an die Hand. [...]

So steht dem Nutzer ein – wie wir glauben – neuartiges und informatives Handbuch zur Verfügung; wie immer bei Neukonzeptionen trifft die Urheber das Risiko des neuen Weges, so dass wir für Anregungen wie Kritik dankbar sind (nomos@nomos.de).

Autoren und Verlag

---

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	5
Aus dem Vorwort zur 1. Auflage .....	7
Bearbeiterverzeichnis .....	15
Abkürzungsverzeichnis .....	17
Allgemeines Literaturverzeichnis .....	25

### Teil I

### Sozialleistungsrecht 35

<b>Einleitung</b> .....	37
I. Begriff des Sozialrechts .....	37
II. Gesetzliche Grundlagen .....	37
III. Gliederung des Sozialrechts .....	38
IV. Die Bücher des SGB .....	39
V. Rechtsquellen des Sozialrechts .....	40
VI. Sozialleistungsbereiche im Überblick .....	41
VII. Rechtswege .....	47
<b>§ 1 Ausbildungsförderung</b> .....	49
I. Allgemeines .....	49
II. Die einzelnen Leistungsansprüche .....	50
III. Zuständigkeit .....	51
<b>§ 2 Arbeitsförderung</b> .....	53
I. Übersicht .....	53
II. Die einzelnen Leistungen .....	56
III. Zuständigkeit .....	61
<b>§ 3 Gesetzliche Unfallversicherung</b> .....	62
I. Allgemeines .....	62
II. Versicherter Personenkreis .....	62
III. Versicherungsfälle .....	64
IV. Leistungen .....	66
V. GUV und zivilrechtliche Haftung .....	69
VI. Prävention .....	69
VII. Organisation und Finanzierung .....	69
VIII. Verfahren der Leistungsgewährung .....	70
IX. Rechtsweg .....	70

## Inhaltsübersicht

---

<b>§ 4 Gesetzliche Krankenversicherung</b> .....	71
I. Übersicht .....	71
II. Versicherter Personenkreis .....	72
III. Leistungen .....	73
IV. Organisation .....	84
V. Finanzierung .....	86
VI. Medizinischer Dienst .....	87
<b>§ 5 Soziale Pflegeversicherung</b> .....	89
I. Übersicht .....	89
II. Versicherter Personenkreis .....	90
III. Versicherungsfall der Pflegebedürftigkeit .....	90
IV. Vorrang von Prävention und Rehabilitation .....	90
V. Leistungen .....	91
VI. Pflegeberatung .....	98
VII. Organisation und Finanzierung .....	98
<b>§ 6 Gesetzliche Rentenversicherung</b> .....	101
I. Übersicht .....	101
II. Versicherter Personenkreis .....	102
III. Rentenrechtliche Zeiten .....	105
IV. Leistungen zur Teilhabe .....	105
V. Rentenleistungen .....	107
VI. Leistungen an Berechtigte im Ausland .....	131
VII. Organisation und Finanzierung .....	131
<b>§ 7 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)</b> .....	133
I. Übersicht .....	133
II. Personenkreis .....	134
III. Leistungen .....	137
IV. Leistungsminderungen .....	143
V. Ersatzansprüche .....	146
VI. Zuständigkeit .....	146
VII. Einzelne Verfahrensvorschriften .....	147
<b>§ 8 Soziale Entschädigung</b> .....	150
I. Allgemeines .....	150
II. Berechtigte der Sozialen Entschädigung .....	151
III. Entschädigungstatbestände – Überblick .....	152
IV. Insbesondere: Gewalttaten .....	152

V. Kausalprinzip .....	154
VI. Leistungsspektrum .....	154
VII. Organisation und Verfahren .....	157
<b>§ 9 Kinder- und Jugendhilfe, Adoptionsvermittlung .....</b>	<b>159</b>
I. Übersicht .....	159
II. Verfahren, Hilfeplanung und Finanzierung .....	160
III. Die einzelnen Leistungen .....	161
IV. Zuständigkeiten, Träger und Verfahren .....	173
V. Reform der Kinder- und Jugendhilfe .....	174
<b>§ 10 Eltern- und Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss .....</b>	<b>175</b>
I. Übersicht .....	175
II. Die einzelnen Leistungsansprüche .....	175
III. Zuständigkeiten, Träger und Verfahren .....	182
IV. Ausblick: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung .....	183
<b>§ 11 Wohngeld .....</b>	<b>186</b>
I. Übersicht .....	186
II. Die einzelnen Leistungen .....	186
III. Zuständigkeit .....	187
<b>§ 12 Sozialhilfe .....</b>	<b>188</b>
I. Rechtsquellen und Regelungsgegenstand .....	189
II. Allgemeine Vorschriften – Strukturprinzipien .....	193
III. Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel) .....	195
IV. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (weggefallen) .....	197
V. Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel) .....	197
VI. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achtes Kapitel) .....	197
VII. Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel) .....	199
VIII. Bedarfsdeckung bei den Hilfen nach den Kapiteln Fünf bis Neun durch Ehegatten, Lebenspartner und Eltern bei minderjährigen unverheirate- ten Kindern (§ 19 Abs. 3 SGB XII) .....	202
IX. Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer (§ 23 SGB XII) .....	202
X. Bedarfsdeckung durch Einsatz von Einkommen .....	203
XI. Bedarfsdeckung durch Vermögen (§§ 90 f. SGB XII) .....	214
XII. Einschränkung, Aufrechnung (§ 26 SGB XII) .....	224
XIII. Kostenersatz (§§ 102 ff. SGB XII) .....	226

Inhaltsübersicht

---

XIV. Verpflichtungen anderer, insbesondere Übergang von Ansprüchen und Rückgriff auf Unterhaltspflichtige (§§ 93 ff. SGB XII) .....	230
<b>§ 13 Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen .....</b>	<b>235</b>
I. Allgemeines .....	235
II. Rehabilitations- und Teilhaberecht als Teil des Sozialrechts .....	236
III. Grundbegriffe .....	237
IV. Systematik des Gesetzes .....	240
V. Übergreifende Regelungen zur Sicherung der Teilhabe im gegliederten System .....	241
VI. Leistungen zur Teilhabe (Überblick) .....	242
VII. Übersicht zur Abgrenzung der Zuständigkeiten .....	244
VIII. Eingliederungshilferecht .....	245
IX. Kurzüberblick zum Schwerbehindertenrecht .....	258
X. Rechtswege .....	259
<b>§ 14 Europäisches Sozialrecht .....</b>	<b>261</b>
I. Zur Bedeutung des inter- und supranationalen Sozialrechts .....	261
II. Das Recht der Europäischen Union .....	263
III. EU und Drittstaaten .....	277
<b>Teil II</b>	
<b>Lebenslagen und Problemlagen</b>	
<b>§ 15 Ausbildung .....</b>	<b>283</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	283
II. Bedarfe bei Ausbildung .....	284
III. Einzelne Lebens- und Problemlagen .....	304
<b>§ 16 Arbeitslosigkeit .....</b>	<b>311</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	312
II. Bedarfe bei Arbeitslosigkeit .....	317
III. Einzelne Lebens- und Problemlagen .....	341
<b>§ 17 Armut .....</b>	<b>361</b>
I. Armut als Lebenslage .....	362
II. Systeme der Existenzsicherung .....	362
III. Anspruchsberechtigte Personen/Abgrenzung SGB II/SGB XII .....	363
IV. Besonderheiten beim Verfahren .....	365
V. Gewöhnlicher Aufenthalt und Erreichbarkeit .....	366
VI. Hilfebedürftigkeit .....	366

VII. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts .....	367
VIII. Einsatz von Einkommen und Vermögen .....	385
IX. Besonderheiten beim Zusammenleben mehrerer Personen .....	393
X. Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Abs. 5 SGB II, § 39 SGB XII) .....	395
XI. Besondere Personengruppen .....	396
XII. Leistungsminderungen .....	397
XIII. Rückgriffmöglichkeiten des Leistungsträgers .....	397
XIV. Nachforderung von Leistungen durch den Leistungsberechtigten .....	399
XV. Anspruchsvoraussetzungen und Struktur der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Überblick .....	399
XVI. Besonderheiten bei der Hilfe zum Lebensunterhalt .....	400
XVII. Unterschiede zwischen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Hilfe zum Lebensunterhalt; Abgrenzung zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II .....	400
XVIII. Verschuldung: Begriff und Grundlagen .....	401
XIX. Ansprüche und Gläubiger .....	407
XX. Vollstreckung und Vollstreckungsschutz .....	424
XXI. Entschuldung .....	440
<b>§ 18 Kinder/Jugendliche</b> .....	<b>446</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	446
II. Einzelne Lebenssituationen .....	452
<b>§ 19 Partnerschaften, Alleinerziehende und Schwangere</b> .....	<b>472</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	472
II. Einzelne Lebenssituationen .....	500
<b>§ 20 Alter</b> .....	<b>524</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	524
II. Spezielle Lebens- und Problemlagen .....	528
<b>§ 21 Drogen/Sucht</b> .....	<b>548</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	548
II. Einzelne Lebenssituationen .....	566
<b>§ 22 Behinderung</b> .....	<b>579</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	579
II. Problemlagen .....	586
<b>§ 23 Krankheit</b> .....	<b>599</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	600

## Inhaltsübersicht

---

II. Leistungen zur Behandlung von Krankheiten .....	616
III. Kompensation des durch Krankheit entstehenden Einkommensausfalls .....	653
<b>§ 24 Pflegebedürftigkeit .....</b>	<b>664</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	665
II. Häusliche Pflege .....	680
III. Stationäre Pflege .....	707
IV. Leistungen aus anderen Sicherungssystemen .....	726
<b>§ 25 Besondere soziale Schwierigkeiten (Strafentlassene/Wohnungslose) ....</b>	<b>730</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	730
II. Bedarfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten .....	732
III. Einzelne Lebens- und Problemlagen .....	747
<b>§ 26 Migrantinnen und Migranten .....</b>	<b>760</b>
I. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	761
II. Arbeitsmarktzugang und Sozialleistungen nach dem Aufenthaltsstatus ..	768
III. Beratung und Information .....	919
<b>Teil III</b>	
<b>Beratung</b>	
<b>§ 27 Die Beratung im Sozialrecht .....</b>	<b>925</b>
I. Der Beratungsprozess als Gegenstand rechtlicher Regelungen .....	927
II. Beratung und Haftung .....	927
III. Schutz von Beratungs-, Sozial- und Datengeheimnis .....	939
IV. Erlaubnis zur Sozialrechtsberatung .....	957
V. Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe .....	966
Stichwortverzeichnis .....	977

---

## Bearbeiterverzeichnis

<i>Eike Ehlert</i>	§ 9 (zs. mit <i>Schweigler</i> )
Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.	§ 10 (zs. mit <i>Schweigler</i> )
<i>Prof. Dr. Frank Ehmann</i>	§ 12
Rechtsanwalt, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.	§ 17 Rn. 1–100 (zs. mit <i>Schwengers</i> )
<i>Prof. i. R. Dr. Ursula Fasselt</i>	§ 14
Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.	
<i>Prof. i. R. Dr. Dorothee Frings</i>	§ 26
Hochschule Niederrhein, Mönchengladbach	
<i>Prof. Dr. Lasse Gundelach</i>	§ 18
Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Aachen	§ 19
<i>Prof. Dr. Daniel Hlava, LL.M.</i>	§ 4 (zs. mit <i>Schellhorn</i> )
Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.	§ 23 (zs. mit <i>Schellhorn</i> )
<i>Prof. Dr. Carsten Homann</i>	§ 13 (zs. mit <i>Kessler</i> )
Hochschule RheinMain, Wiesbaden	§ 17 Rn. 101–235
	§ 22 (zs. mit <i>Kessler</i> )
	§ 25
<i>Prof. i. R. Dr. Rainer Kessler</i>	Einleitung
Hochschule RheinMain, Wiesbaden	§ 3
	§ 8
	§ 13 (zs. mit <i>Homann</i> )
	§ 22 (zs. mit <i>Homann</i> )
<i>Prof. Dr. Simon Paulenz</i>	§ 6
Richter am Sozialgericht, Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin	§ 20
<i>Prof. i. R. Dr. Jürgen Sauer</i>	§ 21
Hochschule RheinMain, Wiesbaden	§ 27

## Bearbeiterverzeichnis

---

<i>Prof. i. R. Dr. Helmut Schellhorn</i> Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt a. M.	§ 4 (zs. mit <i>Hlava</i> ) § 5 § 23 (zs. mit <i>Hlava</i> ) § 24
<i>Prof. Dr. Daniela Schweigler</i> Universität Duisburg-Essen	§ 9 (zs. mit <i>Ehlert</i> ) § 10 (zs. mit <i>Ehlert</i> )
<i>Prof. Dr. Clarita Schwengers</i> Hochschule Esslingen	§ 7 § 17 Rn. 1–100 (zs. mit <i>Ehmann</i> )
<i>Prof. i. R. Dr. Jürgen Winkler</i> Ehemals Katholische Hochschule Freiburg	§ 1 § 2 § 11 § 15 § 16

## § 5 Soziale Pflegeversicherung

I. Übersicht .....	1	c) Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson .....	24
II. Versicherter Personenkreis .....	5	d) Vollstationäre Pflege .....	25
III. Versicherungsfall der Pflegebedürftigkeit .....	6	3. Leistungen in Form eines persönlichen Budgets .....	27
IV. Vorrang von Prävention und Rehabilitation .....	7	4. Ruhen und Wegfall der Leistungen .....	28
V. Leistungen .....	8	5. Leistungserbringung durch zugelassene Pflegeeinrichtungen .....	30
1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen .....	9	VI. Pflegeberatung .....	38
2. Leistungsarten .....	12	VII. Organisation und Finanzierung .....	41
a) Häusliche Pflege .....	14		
b) Teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege .....	22		

### I. Übersicht

Die soziale Pflegeversicherung ist 1995 als **fünfte Säule der Sozialversicherung** neben der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung eingeführt worden. Bis zum Inkrafttreten der Pflegeversicherung war das Risiko der Pflegebedürftigkeit in Deutschland nur unzureichend abgesichert. Von Einkommen und Vermögen unabhängige Sozialleistungen wurden bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit nur in seltenen Fällen (zB aus der Unfallversicherung oder Kriegsopferversorgung) gewährt. Grundsätzlich mussten die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen für die mit der Pflegebedürftigkeit verbundenen Kosten aufkommen. Nur wenn die finanziellen Mittel nicht ausreichten, trat die Sozialhilfe ein.

Seit Einführung der im **SGB XI** geregelten Pflegeversicherung besteht in Deutschland für nahezu die gesamte Bevölkerung ein **Schutz bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit**, der unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Betroffenen ist. Alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung gehören grundsätzlich auch der sozialen Pflegeversicherung an. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber aber auch Personen mit privater Krankenversicherung verpflichtet, bei einem privaten Versicherungsunternehmen einen Versicherungsvertrag zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Leistungen der privaten Pflegepflichtversicherung sind nach Art und Umfang denen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig. Die entsprechenden Leistungen werden somit in der Höhe erbracht, wie sie nach dem SGB XI für den jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit vorgesehen sind.

**Aufgabe der Pflegeversicherung** ist es, pflegebedürftigen Menschen Hilfe zu leisten, die wegen der Schwere der Pflegebedürftigkeit auf solidarische Unterstützung angewiesen sind (§ 1 Abs. 4 SGB XI). Allerdings hat der Gesetzgeber die Pflegeversicherung nur als „Teilkaskoversicherung“ ausgestaltet, deren Leistungen abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit der Höhe nach begrenzt sind. Die Leistungen der Pflegeversicherung reichen daher in aller Regel nicht aus, um den im Einzelfall bestehenden Pflegebedarf in vollem Umfang zu decken. Im Hinblick auf den über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehenden Pflegebedarf müssen der Pflegebedürftige und ggf. seine Angehörigen eigene Mittel einsetzen. Bei finanzieller Bedürftigkeit wird ergänzend zu

## Teil I Sozialleistungsrecht

---

den Leistungen der Pflegeversicherung Sozialhilfe in Form der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII erbracht.

- 4 Seit ihrer Einführung wurde die Pflegeversicherung bereits mehrfach reformiert. So wurden die Leistungen für Pflegebedürftige, die im häuslichen Bereich versorgt werden, durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28.5.2008 (BGBl. I 874), das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I 2246) sowie das Erste Pflegestärkungsgesetz vom 17.12.2014 (BGBl. I 2222) jeweils deutlich ausgeweitet. Die bisher umfassendste Reform der Pflegeversicherung erfolgte durch das **Zweite Pflegestärkungsgesetz** vom 21.12.2015 (BGBl. I 2424). Teile des Gesetzes traten bereits Anfang 2016 in Kraft. Der Kern der Reform, die **Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes**, wurde jedoch erst 2017 wirksam. In jüngster Zeit erfolgten Änderungen des SGB XI u.a. durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I 3191), das Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vom 11.12.2018 (BGBl. I 2394), das MDK-Reformgesetz vom 14.12.2019 (BGBl. I 2789), das Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz vom 3.6.2021 (BGBl. I 1309), das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz vom 11.7.2021 (BGBl. I 2754) und das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz vom 19.6.2023 (BGBl. I Nr. 155).

### II. Versicherter Personenkreis

- 5 Im Hinblick auf den in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Personenkreis gilt der Grundsatz **„die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung“**. Alle Pflicht- oder freiwilligen Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind deshalb in der Pflegeversicherung versicherungspflichtig (§ 20 SGB XI). Für Familienangehörige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert sind, besteht nach § 25 SGB XI auch in der Pflegeversicherung ein beitragsfreier Versicherungsschutz (zum versicherten Personenkreis → § 4 Rn. 7 ff., sowie → § 23 Rn. 5 ff.).

### III. Versicherungsfall der Pflegebedürftigkeit

- 6 Die Pflegeversicherung gewährt Leistungen bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit. **Pflegebedürftig** sind nach § 14 Abs. 1 SGB XI Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, der Hilfe durch andere bedürfen. Die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung ist vom Grad der Pflegebedürftigkeit abhängig. Es wird eine Unterteilung in **fünf Pflegegrade** vorgenommen (vgl. § 15 SGB XI). Ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Grad der Pflegebedürftigkeit vorliegt, haben die Pflegekassen gemäß § 18 ff. SGB XI durch den Medizinischen Dienst oder andere von der Pflegekasse beauftragte Gutachter prüfen zu lassen (zum Begriff und zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit → § 24 Rn. 2 ff.).

### IV. Vorrang von Prävention und Rehabilitation

- 7 Prävention und Rehabilitation haben gemäß §§ 5, 31 SGB XI Vorrang vor der Pflege. Durch entsprechende Leistungen soll möglichst schon der Eintritt von Pflegebedürftigkeit vermieden werden. Aber auch nach bereits eingetretener Pflegebedürftigkeit können **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen**

(→ § 13 Rn. 28, 30) erbracht werden, die geeignet sind, die Pflegebedürftigkeit zu überwinden, zu mindern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten. Die Pflegekassen sind zwar für die Durchführung von Leistungen zur Rehabilitation nicht selbst zuständig, haben jedoch nach § 31 SGB XI zu prüfen, welche Rehabilitationsleistungen zur Überwindung oder Minderung der Pflegebedürftigkeit geeignet, notwendig und zumutbar sind, und dies mit Einwilligung des Versicherten dem zuständigen Rehabilitationsträger (zB Krankenkasse, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) mitzuteilen. Im Rahmen der Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit sind nach § 18b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 6 SGB XI auch Feststellungen zu Maßnahmen der Prävention und zur medizinischen Rehabilitation zu treffen und vom Gutachter in einer gesonderten **Präventions- und Rehabilitationsempfehlung** zu dokumentieren. Spätestens mit der Mitteilung der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit leitet die Pflegekasse nach § 18c Abs. 4 SGB XI dem Antragsteller die gesonderte Präventions- und Rehabilitationsempfehlung zu und nimmt umfassend und begründet dazu Stellung, inwieweit auf der Grundlage der Empfehlung die Durchführung einer Maßnahme zur Prävention und zur medizinischen Rehabilitation angezeigt ist. Gleichzeitig informiert die Pflegekasse darüber, dass mit der Zuleitung einer Mitteilung an den zuständigen Rehabilitationsträger ein Antragsverfahren auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation entsprechend den Vorschriften des SGB IX ausgelöst wird, sofern der Antragsteller in dieses Verfahren einwilligt. Bei Eilbedürftigkeit haben die Pflegekassen unter den Voraussetzungen des § 32 SGB XI anstelle des eigentlich verpflichteten Trägers Leistungen zur medizinischen Rehabilitation vorläufig selbst zu erbringen.

## V. Leistungen

Die **Leistungen der sozialen Pflegeversicherung** bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit sind in den §§ 36 ff. SGB XI geregelt. Zu unterscheiden ist zwischen den Leistungen bei häuslicher Pflege und bei stationärer Pflege. 8

### 1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

**Anspruch auf Leistungen** der sozialen Pflegeversicherung besteht nach dem SGB XI für Personen, die 9

- pflegebedürftig sind, dh einem der fünf Pflegegrade nach § 15 SGB XI zugeordnet sind,
- in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind,
- bestimmte Vorversicherungszeiten zurückgelegt haben und
- einen Antrag auf Leistungen gestellt haben.

Alle genannten Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Fehlt es an nur einer Voraussetzung, besteht kein Leistungsanspruch.

Neben dem aktuellen Versicherungsschutz setzt der Leistungsanspruch nach § 33 Abs. 2 SGB XI die Erfüllung einer **Vorversicherungszeit** voraus, dh die Versicherung in der Pflegeversicherung muss bereits eine bestimmte Zeit bestanden haben. Beansprucht werden können Leistungen nur, wenn der Pflegebedürftige in einer Rahmenfrist von zehn Jahren vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre versichert war. Die zwei Jahre müssen somit nicht zusammenhängend zurückgelegt worden sein. Als Vorver- 10

## § 7 Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

I. Übersicht .....	1	g) Förderung von Arbeitsverhältnissen (§ 16e SGB II) .....	26
II. Personenkreis .....	3	h) Freie Förderung (§ 16f SGB II) .....	27
1. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte .....	3	i) Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II) .....	28
2. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte .....	6	j) Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) .....	29
3. Hilfebedürftigkeit .....	7	k) Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II), Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie .....	30
4. Gewöhnlicher Aufenthalt und Erreichbarkeit .....	8	l) Ganzheitliche Betreuung (§ 16k SGB II) .....	31
5. Ausschluss von den Leistungen .....	9	IV. Leistungsminderungen .....	32
III. Leistungen .....	10	V. Ersatzansprüche .....	35
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts .....	11	VI. Zuständigkeit .....	36
2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit .....	13	1. Sachliche Zuständigkeit .....	36
a) Kooperationsplan (§ 15 SGB II) .....	15	2. Örtliche Zuständigkeit .....	39
b) Leistungen zur Eingliederung (§ 16 SGB II) .....	16	VII. Einzelne Verfahrensvorschriften .....	40
c) Kommunale Eingliederungsleistungen (§ 16a SGB II) .....	21	1. Antragstellung .....	40
d) Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) .....	22	2. Vertretung der Bedarfsgemeinschaft .....	41
e) Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II) .....	23	3. Verwaltungsverfahren .....	42
f) Arbeitsgelegenheiten (§ 16d SGB II) .....	24	4. Sofortige Vollziehbarkeit .....	43

### I. Übersicht

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist das Existenzsicherungssystem mit den meisten Leistungsbeziehern: Im Februar 2023 waren es rund 5,6 Mio. Personen, davon rund 3,9 Mio. Erwerbsfähige (Bundesagentur für Arbeit, Statistik, Feb. 2023). Ihre Aufgabe und ihr Ziel ist es, den Leistungsberechtigten zu ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Sie soll die **Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** und denjenigen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, **stärken** und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Das System steht unter dem Primat **des sog. Fördern und Forderns**: Nach § 2 SGB II müssen alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Die Erwerbsfähigen müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken und alle Möglichkeiten nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln zu bestreiten (Fordern). § 14 SGB II normiert demgegenüber eine **umfassenden Unterstützungspflicht** des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein persönlicher Ansprechpartner genannt und die Träger erbringen – unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

- 2 Das SGB II beinhaltet zum einen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zum anderen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Es ist grundsätzlich nachrangig gegenüber Leistungen anderer, insbesondere anderer Sozialleistungsträger (§ 5 Abs. 1 SGB II). Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger zu beantragen (§ 12a SGB II). Werden wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten die Leistungen des anderen Trägers bestandskräftig entzogen oder versagt, sind die Leistungen für den Lebensunterhalt ebenfalls bis zur Nachholung der Mitwirkungspflichten zu entziehen (§ 5 Abs. 3 S. 3 ff. SGB II). Wird der Antrag nicht gestellt, können die Leistungsträger im SGB II auch selbst den Antrag stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Die Pflicht, vorzeitig Altersrente zu beziehen, ist im Bürgergeld allerdings drei Jahre bis Ende 2026 befristet ausgesetzt (§ 12a S. 3 SGB II). Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II schließt Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII **grundsätzlich aus** (§ 5 Abs. 2 S. 1 SGB II, zur Abgrenzung im Einzelnen unter → § 17 Rn. 3). Leistungsberechtigte, die zugleich Anspruch auf (Teil)Arbeitslosengeld haben (sog. Aufstocker), sind von den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im SGB II ausgeschlossen (§ 5 Abs. 4 SGB II).

## II. Personenkreis

### 1. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- 3 Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende und damit auch Bürgergeld erhalten die sog. erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II). Das sind erwerbsfähige und hilfebedürftige (→ Rn. 7) Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 30 Abs. 3 S. 2 SGB I) in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Altersgrenze richtet sich nach dem Geburtsjahrgang und liegt im Einzelfall zwischen 65 und 67 Jahren.
- 4 Zentraler Anknüpfungspunkt im SGB II ist damit die **Erwerbsfähigkeit**. Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (mindestens sechs Monate) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig** zu sein (§ 8 Abs. 1 SGB II). Die Definition ist angelehnt an die rentenrechtliche Norm des § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI. Ausländer können nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte (§ 8 Abs. 2 SGB II).
- 5 **Zuständig für die Feststellung**, ob der Arbeitsuchende **erwerbsfähig** ist, ist in den gemeinsamen Einrichtungen die Agentur für Arbeit (§ 44a Abs. 1 S. 1 SGB II). Nimmt ein zugelassener kommunaler Träger die Aufgaben nach dem SGB II alleine wahr (§ 6a SGB II), prüft er auch die Erwerbsfähigkeit. Widerspricht ein anderer Träger nach § 44a Abs. 1 S. 2 SGB II, entscheidet die AA auf Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme des zuständigen Trägers der Rentenversicherung. Die AA ist an die gutachterliche Stellungnahme gebunden, ebenso wie alle anderen gesetzlichen Leistungsträger nach dem SGB II, SGB III, SGB V, SGB VI und SGB XII (§ 44a Abs. 2 SGB II).

## 2. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte

Leistungen erhalten auch **Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben** (§ 7 Abs. 2 SGB II). Aus der Formulierung ergibt sich, dass hierunter nur Personen fallen, die entweder wegen ihres Alters (unter 15 Jahre) oder ihrer fehlenden Erwerbsfähigkeit keine „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II sind. Sie erhalten in einer Bedarfsgemeinschaft (→ § 17 Rn. 76 ff.) mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Bürgergeld für nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte nach §§ 19 Abs. 1 S. 2 und 3, 23 SGB II, soweit sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach §§ 41 ff. SGB XII haben.

## 3. Hilfebedürftigkeit

Leistungen nach dem SGB II erhalten nur Hilfebedürftige (§ 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB II). Hilfebedürftig ist, wer seinen **Lebensunterhalt** (→ Rn. 11) **nicht** oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen (→ § 17 Rn. 61 ff.) oder Vermögen (→ § 17 Rn. 69 ff.) **sichern kann** und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II). **Ermittelt wird die Bedürftigkeit** durch die Erstellung eines Rechenwerks, welches auf der einen Seite die **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts** (Bedarfsseite) und auf der anderen Seite das **Einkommen** und Vermögen (Bedarfsdeckungsseite) berücksichtigt.

## 4. Gewöhnlicher Aufenthalt und Erreichbarkeit

Voraussetzung für das Bürgergeld ist, dass der gewöhnliche Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland besteht (→ § 17 Rn. 5). Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen zusätzlich nach § 7b SGB II **erreichbar** sein, sich also im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und werktätlich dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Der Aufenthalt im näheren Bereich wird in § 7b Abs. 1 S. 2 SGB II definiert und liegt vor, wenn es den Leistungsberechtigten möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Bereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne zumutbaren und die Leistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen, wobei auch das grenznahe Ausland im näheren Bereich eingeschlossen ist. Einzelheiten regelt gemäß § 13 Abs. 3 SGB II die sog. Erreichbarkeitsverordnung (ErrV vom 28.7.2023, BGBl. I Nr. 207). Nach § 1 Abs. 2 S. 2 ErrV liegt die angemessene Zeitspanne, in der das Jobcenter u.a. aufzusuchen ist, bei zweieinhalb Stunden für eine einfache Wegstrecke. Das einzubeziehende grenznahe Ausland ist auf 30 km begrenzt (S. 3). Für einen Aufenthalt außerhalb des örtlichen Bereichs braucht es einen wichtigen Grund sowie die Zustimmung des Jobcenters. Folgende Regelbeispiele („insbesondere“) für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind gesetzlich in § 7b Abs. 2 SGB II aufgeführt: die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (Nr. 1), die Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt (Nr. 2), Aufenthalte, die überwiegend der Eingliederung in Arbeit dienen, oder die Ausübung einer ehren-

## § 16 Arbeitslosigkeit

<b>I. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> ...	1	2. Medizinische Bedarfe und Pflegebedarfe	82
1. Begriff der Arbeitslosigkeit	1	3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	83
2. Leistungen zum Verbleib in einer Beschäftigung	4	a) Hilfen bei der Arbeitsuche	84
a) Kurzarbeitergeld	5	aa) Berufsberatung und Vermittlung	84
b) Saison-Kurzarbeitergeld	7	(1) Vermittlung durch die AA	85
c) Transferleistungen	9	(2) Vermittlung durch private Vermittler/innen	94
3. Arbeitsrechtlicher Schutz gegen den Verlust des Arbeitsplatzes	12	(3) Grundsicherung für Arbeitssuchende	95
a) Ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber	13	bb) Bewerbertraining	96
b) Außerordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber	14	cc) Bewerbungskosten	98
c) Änderungskündigung durch den Arbeitgeber	15	dd) Vorstellungskosten	100
d) Fristablauf bei einem befristeten Arbeitsverhältnis	16	b) Hilfen bei der Aufnahme einer Beschäftigung	102
e) Anfechtung des Arbeitsvertrages	17	aa) Leistungen an die Betroffenen	102
f) Aufhebungsvertrag und Eigenkündigung	18	bb) Leistungen an Arbeitgeber	104
g) Weiterbeschäftigung während des Kündigungsschutzprozesses	19	(1) Eingliederungszuschuss	105
<b>II. Bedarfe bei Arbeitslosigkeit</b>	20	(2) Zuschüsse zur Arbeitsvermittlung bei Menschen mit Schwerbehinderung	115
1. Sicherung des Lebensunterhalts	20	(3) Grundsicherung für Arbeitssuchende	116
a) Alg bei Arbeitslosigkeit	21	c) Erstattung der Kosten einer Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	117
aa) Voraussetzungen	21	d) Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderung	119
(1) Arbeitslosigkeit	21	4. Hilfen bei der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit	121
(2) Arbeitslosmeldung	37	5. Hilfen zur beruflichen Qualifizierung	126
(3) Anwartschaftszeit	38	a) Förderung der beruflichen Weiterbildung	127
(4) Kein Ruhen des Anspruchs	39	aa) Voraussetzungen	127
(5) Kein Erlöschen des Anspruchs auf Alg	40	bb) Bildungsgutschein	136
bb) Leistungsinhalt	41	cc) Förderung beschäftigter Arbeitnehmer/innen	137
(1) Anspruch auf Alg	41	dd) Leistungsinhalt	139
(2) Höhe des Alg	42	b) Zuschuss für den Arbeitgeber	148
(3) Beginn und Dauer	48	c) Grundsicherung für Arbeitssuchende	149
(4) Auszahlung	51	<b>III. Einzelne Lebens- und Problemlagen</b>	150
(5) Vorläufige Zahlung von Alg	52	1. Meldepflichtverstöße	150
b) Alg bei beruflicher Weiterbildung	54	a) Arbeitsuchendmeldung	150
c) Teilarbeitslosengeld	55	b) Arbeitslosmeldung	153
d) Krankengeld	58	c) Allgemeine Meldepflicht	162
e) Wohngeld	59	d) Meldepflicht bei Zuständigkeitswechsel	168
aa) Voraussetzungen	60	e) Pflicht zum persönlichen Erscheinen	170
(1) Zugehörigkeit zum wohngeldberechtigten Personenkreis	60	f) Mitteilung von Änderungen in den Verhältnissen	171
(2) Kein Ausschluss des Wohngeldes	65	2. Schuldhafte Herbeiführung der Arbeitslosigkeit	172
bb) Rechtsfolgen	68	3. Ablehnung einer angebotenen Arbeitsstelle	183
(1) Anspruch auf Wohngeld	68		
(2) Höhe des Wohngeldes	69		
f) Kindergeld	78		
g) Bürgergeld	79		
h) Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	80		
i) Leistungen nach dem AsylbLG	81		

## Teil II Lebenslagen und Problemlagen

a) Ausschluss von Alg wegen fehlender Verfügbarkeit .....	183	cc) Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit .....	217
b) Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung .....	184	b) Grundsicherung für Arbeitssuchende .....	218
c) Folgen einer Arbeitsablehnung beim Bürgergeld .....	189	aa) Anrechnung von Einkommen auf das Bürgergeld .....	218
4. Ablehnung einer Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung .....	190	bb) Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit .....	219
5. Abbruch oder Ausschluss aus einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung .....	198	10. Umzug während der Arbeitslosigkeit .....	220
6. Verstoß gegen die Eingliederungsvereinbarung .....	204	a) Meldepflicht bei Umzug in einen anderen Bezirk .....	220
7. Ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit .....	207	b) Zumutbarkeit eines Umzugs .....	221
8. Ausübung einer Beschäftigung während der Arbeitslosigkeit .....	210	c) Übernahme der Umzugskosten .....	224
a) Arbeitsförderung .....	210	11. Urlaub während des Leistungsbezuges .....	225
aa) Ausschluss des Alg .....	210	a) Arbeitsförderung .....	225
bb) Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Alg .....	211	b) Grundsicherung für Arbeitssuchende .....	226
b) Nebeneinkommen während des Bezugs von Bürgergeld .....	212	12. Krankheit während der Arbeitslosigkeit .....	227
9. Selbstständige Tätigkeit während der Arbeitslosigkeit .....	214	13. Sozialversicherung Arbeitsloser .....	231
a) Arbeitsförderung .....	214	14. Arbeitslose mit Kind .....	237
aa) Ausschluss des Anspruches auf Alg .....	214	15. Arbeitslose unter 25 .....	242
bb) Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld .....	216	16. Ältere Arbeitslose .....	250

### I. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1. Begriff der Arbeitslosigkeit

- 1 Der Begriff Arbeitslosigkeit wird für das **Arbeitslosengeld** in § 138 SGB III definiert. Arbeitslosigkeit besteht danach, wenn ein/e Arbeitnehmer/in beschäftigungslos ist, sich selbst bemüht, die Beschäftigungslosigkeit zu beenden und für die AA verfügbar ist (§ 138 Abs.1 SGB III). Näher zu den einzelnen Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit → Rn. 21 ff. Eine allgemeine für das gesamte Arbeitsförderungsrecht geltende Definition des Begriffes „Arbeitslosigkeit“ enthält außerdem § 16 SGB III, der zusätzlich verlangt, dass die/der Arbeitnehmer/in sich arbeitslos gemeldet hat.
- 2 Im Recht der gesetzlichen **Rentenversicherung** ist der Begriff „Arbeitslosigkeit“ für die Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit nach § 58 Abs.1 S.1 Nr.3 SGB VI von Bedeutung. Der dort verwendete Begriff entspricht dem der §§ 138–140 SGB III (Kreikebohm/Roßbach SGB VI/Dankelmann SGB VI § 58 Rn. 17 f.).
- 3 Für die **Grundsicherung für Arbeitssuchende** enthält § 53a SGB II eine Definition des Begriffes „Arbeitslose“. Diese ist nur für die Erstellung von Statistiken durch die BA von Bedeutung (Winkler SGB II/Winkler SGB II § 53a Rn. 1). Sie ist nicht Voraussetzung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Diese erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II) und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die der Bedarfsgemeinschaft einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person angehören (§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II).

## 2. Leistungen zum Verbleib in einer Beschäftigung

Der Eintritt von Arbeitslosigkeit hat sowohl für die Betroffenen als auch für die Sozialleistungssysteme (Aufwendungen für Sozialleistungen, Beitragsausfälle) Nachteile. Diesen soll im Arbeitsförderungsrecht mit den Leistungen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit entgegengewirkt werden. 4

**a) Kurzarbeitergeld.** Den Eintritt von **Arbeitslosigkeit** soll vor allem das Kurzarbeitergeld **vermeiden**. Dies hat Vorteile für die betroffenen Arbeitnehmer/innen, für die Arbeitgeber, die so in Krisenzeiten qualifiziertes Personal weiter beschäftigen können, und die Sozialleistungssysteme. In jüngster Vergangenheit zeigten sich in der Finanzkrise Ende des Jahres 2008 und während der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 die Vorteile des Kurzarbeitergeldes. Mit diesem wurde einer Verschärfung der Krise durch zurückgehende Nachfrage und hohe Arbeitslosigkeit entgegengewirkt. 5

Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben ungekündigte Arbeitnehmer/innen in Betrieben mit mindestens einem/r Arbeitnehmer/in, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt und dies vom Arbeitgeber oder von der Betriebsvertretung der AA angezeigt wurde (§ 95 SGB III). Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 bzw. 60 % der Differenz zwischen dem ohne Arbeitsausfall anfallenden Arbeitsentgelt und dem tatsächlichen Nettoentgelt (§§ 105 f. SGB III). 6

**b) Saison-Kurzarbeitergeld.** Arbeitnehmer/innen haben während der Schlechtwetterzeit (vom 1.12. bis 31.3.) bei erheblichem Arbeitsausfall **Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld**, wenn sie in einem Betrieb arbeiten, der dem Baugewerbe oder einem Wirtschaftszweig angehört, der von saisonbedingtem Arbeitsausfall betroffen ist. Weiter müssen die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen des Kurzarbeitergeldes vorliegen und der Arbeitsausfall der AA angezeigt werden (§ 101 SGB III). 7

Ergänzende Leistungen während der Schlechtwetterzeit sind das **Zuschuss-Wintergeld**, das **Mehraufwands-Wintergeld** und die **Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung** (§ 102 SGB III). Außerdem werden dem Arbeitgeber die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge und die Lehrgangskosten erstattet, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern anfallen, die während der Kurzarbeit an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilnehmen (§ 106a SGB III). 8

**c) Transferleistungen.** Der Vermeidung von Arbeitslosigkeit dienen ferner die Transferleistungen (§§ 110 ff. SGB III). Diese umfassen die Förderung der Teilnahme an **Transfermaßnahmen** (§ 110 SGB III), das **Transferkurzarbeitergeld** (§ 111 SGB III) **sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung bei Transferkurzarbeitergeld** (§ 111a SGB III). 9

**Transfermaßnahmen** sind alle Maßnahmen zur Eingliederung von Arbeitnehmer/innen, die aufgrund von Betriebsänderungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, in den Arbeitsmarkt, an deren Finanzierung sich der Arbeitgeber angemessen beteiligt (§ 110 Abs. 1 S. 2 SGB III). Die Betriebsparteien müssen sich vor der Entscheidung über die Einführung der Transfermaßnahme von der AA beraten lassen, die Maßnahme muss von einem Dritten durchgeführt werden, sie muss der Eingliederung der Arbeitnehmer/innen in den Arbeitsmarkt dienen, ihre Durchführung muss gesichert sein und ein System der Qualitätssicherung muss angewandt werden (§ 110 Abs. 1 S. 1 SGB III). 10

## § 23 Krankheit

<b>I. Rechtliche Rahmenbedingungen</b> ...	1		
1. Begriff der Krankheit .....	1	u) Nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen für Kinder ...	145
2. Versicherungsschutz bei Krankheit .....	4	v) Nichtärztliche Leistungen für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen .....	146
a) Gesetzlich Krankenversicherte .....	5	w) Künstliche Befruchtung, Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit .....	147
aa) Pflichtversicherte .....	6	x) Versorgung mit Zahnersatz ...	148
bb) Freiwillig Versicherte .....	14	y) Nebenleistungen (Begleitpersonen und Fahrkosten) .....	157
cc) Familienversicherte .....	19	z) Zuzahlungen und Befreiungsmöglichkeiten .....	167
b) Privat Krankenversicherte .....	27		
3. Sicherungssysteme außerhalb der Krankenversicherung .....	38	2. Leistungen der privaten Krankenversicherung .....	178
a) Gesetzliche Unfallversicherung .....	39	3. Leistungen für Empfänger von Sozialhilfe .....	180
b) Gesetzliche Rentenversicherung .....	40	a) Krankenversicherte Sozialhilfeempfänger .....	181
c) Soziale Entschädigung .....	41	b) Übernahme der Krankenbehandlung durch die Krankenkasse .....	182
d) Soziale Sicherung der Beamten .....	45	c) Hilfe bei Krankheit .....	184
aa) Beihilfe .....	45	4. Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II .....	190
bb) Unfallfürsorge .....	51	5. Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz .....	194
e) Kinder- und Jugendhilfe .....	52		
4. Empfänger von Sozialhilfe .....	54	<b>III. Kompensation des durch Krankheit entstehenden Einkommensausfalls</b>	196
5. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz .....	58	1. Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber .....	197
<b>II. Leistungen zur Behandlung von Krankheiten</b> .....	59	2. Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung .....	201
1. Krankenbehandlung für gesetzlich Krankenversicherte .....	60	a) Voraussetzungen .....	202
a) Ärztliche Behandlung .....	62	b) Höhe des Krankengelds .....	205
b) Psychotherapeutische Behandlung .....	65	c) Dauer der Krankengeldzahlung .....	208
c) Zahnärztliche Behandlung ...	67	d) Ruhen, Wegfall und Kürzung des Krankengelds .....	211
d) Praxisgebühr .....	71	e) Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes .....	218
e) Arznei- und Verbandmittel ...	72	f) Krankengeld für Organ-, Gewebe- und Blutspender ...	223
f) Heilmittel .....	78	g) Krankengeld für Begleitperson bei stationärer Krankenhausbehandlung .....	226
g) Hilfsmittel .....	81	3. Krankentagegeld der privaten Krankenversicherung .....	231
h) Digitale Gesundheitsanwendungen .....	92	4. Entgeltersatzleistungen anstelle von Krankengeld .....	232
i) Häusliche Krankenpflege .....	93	5. Entgeltersatzleistungen nach Auslaufen oder Wegfall von Krankengeld .....	233
j) Soziotherapie .....	101	6. Ergänzende Leistungen nach SGB II oder SGB XII .....	235
k) Spezialisierte ambulante Palliativversorgung .....	103		
l) Außerklinische Intensivpflege .....	104		
m) Haushaltshilfe .....	113		
n) Krankenhausbehandlung .....	120		
o) Stationäre und ambulante Hospizleistungen .....	125		
p) Hospiz- und Palliativberatung .....	129		
q) Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit .....	131		
r) Übergangspflege im Krankenhaus .....	133		
s) Medizinische Rehabilitation .....	139		
t) Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation .....	144		

## Teil II Lebenslagen und Problemlagen

---

### I. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1. Begriff der Krankheit

- 1 Im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, das im SGB V geregelt ist und das Lebensrisiko der Krankheit sozial absichert, wird der Krankheitsbegriff nicht definiert. Eine Definition wurde jedoch von der Rechtsprechung des BSG entwickelt. Danach ist unter einer Krankheit im krankenversicherungsrechtlichen Sinne ein **regelwidriger Körper- oder Geisteszustand** zu verstehen, der entweder Behandlungsbedürftigkeit oder Arbeitsunfähigkeit oder beides zur Folge hat (vgl. zB BSG 20.10.1972 – 3 RK 93/71, BSGE 35, 10 (12); BSG 13.2.1975 – 3 RK 68/73, BSGE 39, 167 (168)). **Regelwidrig** ist ein Körper- oder Geisteszustand, der von der durch das Leitbild des gesunden Menschen geprägten Norm nicht nur geringfügig abweicht (BSG 28.4.1967 – 3 RK 12/65, BSGE 26, 240 (242)). Unter den Krankheitsbegriff fallen danach zB Alkoholismus, Neurosen, Schizophrenie, Zeugungsunfähigkeit (vgl. auch LPK-SGB V/Kraftberger SGB V § 27 Rn. 25 ff.). Nicht regelwidrig und damit auch keine Krankheit sind dagegen Körperzustände, die Folgen einer normalen Körperentwicklung sind, zB Schwangerschaft, Menstruation, Altersschwäche (vgl. BSG 13.2.1975 – 3 RK 68/73, BSGE 39, 167 (168)).
- 2 Voraussetzung für das Vorliegen einer Krankheit ist, dass der regelwidrige Gesundheitszustand zur Behandlungsbedürftigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit führt. **Behandlungsbedürftigkeit** ist gegeben, wenn der regelwidrige Zustand ohne ärztliche Hilfe nicht mit Aussicht auf Erfolg behoben, zumindest aber gebessert oder vor Verschlimmerung bewahrt werden kann oder wenn eine ärztliche Behandlung erforderlich ist, um Schmerzen oder sonstige Beschwerden zu lindern (BSG 20.10.1972 – 3 RK 93/71, BSGE 35, 10 (12)). Bereits ein hinreichend konkreter Krankheitsverdacht löst Behandlungsbedürftigkeit aus. Im Übrigen haben Versicherte bei bestimmten planbaren Eingriffen nach § 27b SGB V einen Rechtsanspruch darauf, eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur medizinischen Notwendigkeit des vorgesehenen Eingriffs einzuholen.
- 3 Alternativ zur Behandlungsbedürftigkeit liegt eine Krankheit im krankenversicherungsrechtlichen Sinne auch dann vor, wenn der regelwidrige Gesundheitszustand **Arbeitsunfähigkeit** zur Folge hat. Arbeitsunfähigkeit ist zu bejahen, wenn ein Versicherter infolge des regelwidrigen Gesundheitszustands seiner bisher ausgeübten Erwerbstätigkeit oder einer ähnlichen Tätigkeit entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch auf die Gefahr hin nachgehen kann, seinen Zustand zu verschlimmern (BSG 15.11.1984 – 3 RK 21/83, BSGE 57, 227 (228 f.)).

#### 2. Versicherungsschutz bei Krankheit

- 4 Nahezu die gesamte Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland verfügt im Krankheitsfall über einen Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht entweder in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.
- 5 a) **Gesetzlich Krankenversicherte.** In der gesetzlichen Krankenversicherung sind rund 73,3 Mio. Menschen, dies entspricht etwa 88 % der in Deutschland lebenden Menschen, versichert (vdek, Daten zum Gesundheitswesen: Versicherte, Krankenversicherungsschutz der Bevölkerung, abrufbar unter <https://www.vdek.com/presse/daten>)

/b\_versicherte.html). Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte. Darüber hinaus besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Versicherungsschutz für Familienangehörige eines Pflicht- oder freiwillig Versicherten.

**aa) Pflichtversicherte.** Pflichtversichert sind Personen, die unabhängig von ihrem Willen **kraft Gesetzes** in den Schutzbereich der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen werden. Der Kreis der Versicherungspflichtigen ist in § 5 SGB V aufgeführt. Pflichtversichert sind danach vor allem:

- Arbeiter, Angestellte und Auszubildende, soweit ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht übersteigt (Versicherungspflichtgrenze im Jahr 2024: jährlich 69.300 EUR);
- Personen, die Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten;
- Erwerbsfähige Bezieher von Bürgergeld (ehem. Arbeitslosengeld II) nach dem SGB II (→ Rn. 190 ff.);
- selbstständige Landwirte, deren mitarbeitende Familienangehörige sowie Personen, die Alters- oder Hinterbliebenenleistungen nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) erhalten;
- selbstständige Künstler und Publizisten;
- Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen;
- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben iSd § 49 SGB IX;
- behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind;
- behinderte Menschen, die in Anstalten oder Heimen ein bestimmtes Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen;
- Studierende, jedoch grundsätzlich nur bis zum Ablauf des Semesters, in dem sie 30 Jahre alt werden;
- Personen, die eine in Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie Auszubildende ohne Arbeitsentgelt;
- Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie vor Stellung des Rentenantrags eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt haben.

Durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I 378) ist die **Versicherungspflicht** gemäß § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V auf Personen ausgeweitet worden, die **keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall** haben und zuletzt gesetzlich krankenversichert waren oder bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert waren (sog. **Auffangversicherung**).

Die Regelung des § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V soll gewährleisten, dass in Deutschland niemand mehr ohne Schutz im Krankheitsfall ist (BT-Drs. 16/3100, 94). Keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V entsteht allerdings für einen bisher weder gesetzlich noch privat Krankenversicherten, der zu den in § 5 Abs. 5 SGB V (hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige) oder § 6 Abs.1 und 2 SGB V genannten versicherungsfreien Personen gehört oder bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Inland gehört

## Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf die Kapitel, die mageren auf die Randnummern.

- Abbruch**, Deutschsprachförderung  
16 39, einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung 16 198 ff., einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung, Definition 16 199, Integrationskurs 16 39, Maßnahme, Auswirkung beim Bürgergeld 16 203, Sperrzeit bei ~ einer Maßnahme zur Eingliederung 16 39
- Abendgymnasium**, BAföG 15 5
- Abendhauptschule**, BAföG 15 5
- Abendrealschule**, BAföG 15 5
- Abfindung**, Ruhen des Alg 16 39, Witwenrente 6 99
- Abhängigkeit**, Suchtkrankheit 21 3
- Abkommen**, Drittstaaten 14 64, Westbalkanstaaten 14 69
- Ablehnung**, Arbeitsangebot, fehlende Verfügbarkeit 16 183, Deutschsprachförderung 16 39, Integrationskurs 16 39, Maßnahme zur beruflichen Aus- oder Weiterbildung, Sperrzeit 16 190 ff., Sperrzeit bei ~ einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung 16 39
- Ablehnung einer Maßnahme**, Beginn der Sperrzeit 16 194, Bürgergeld 16 197, Dauer der Sperrzeit 16 195, Rechtsfolgenbelehrung 16 192, schriftliche Zusage der Förderung 16 191, wichtiger Grund 16 193
- Abschiebehaft**, Taschengeld 26 221
- Abschlussförderung**, BAföG 1 8; 15 42, 113
- Abstammung**, Auskunft über 18 33
- Abzugsbeträge**, Wohngeld 16 77
- Adoptionspflege** 9 19, Elterngeld 10 6
- Adoptionsvermittlung** 9 3, Zuständigkeit 9 37
- Akademie**, BAföG 15 5
- Aktive Arbeitsförderung** 2 15, Ausschluss bei Transfermaßnahmen 16 10, Eingliederungsvereinbarung 16 89
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein** 2 22; 16 94
- Aktualisierungsantrag**, BAföG 15 35
- Akutbehandlung**, Entgiftung 21 21
- Algerien**, Familienleistungen 26 498 f., Rentenversicherung 26 500
- Alkohol**, Sperrzeit, wichtiger Grund 16 175
- Alleinerziehende** 18 31 ff.; 19 70 ff., Abstammung, Auskunft über 18 33, Alg bei Krankheit des Kindes 16 240, Arbeitslosigkeit 16 237, BAföG 19 79, Elterngeld 10 2; 19 82, Grundsicherung 19 78, Inhaftierung 19 155 ff., Kinderpflegekrankengeld 19 153, Krankenhausbehandlung 19 154, Krankenversicherung 19 73 f., Mehrbedarfszuschlag 16 241, Problemlagen 19 147 ff., Rentenversicherung 19 75, Sorgerecht 19 72, Sozialhilfe 19 83, Sozialversicherung 19 73 ff., Steuerrecht 19 71, Umgangsrecht 18 32, Unterhaltsvorschuss 19 81, Wohngeld 19 80
- Allgemeinbildende Schule**, BAföG 15 5
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** 22 24, Alter 20 9, Berücksichtigung bei der Arbeitsvermittlung 16 90
- Altenhilfe**, Wohnraumanpassung 20 73
- Altenhilfeleistungen**, Beratung 20 80, soziale Teilhabe 20 81
- Alter**, AGG 20 9, alltägliche Verrichtungen 20 76, 82, Arbeitslosengeld 20 67, Arbeitsverhältnis 20 61, Arbeitszeitverringerung 20 60, BAföG 15 22, Beratung 20 79, Betreuungspauschalen 20 78, Betreuungsrecht 20 11, Bürgergeld 20 48, Diskriminierungsschutz

- 20 8**, Erwerbstätigkeit **20 57**, Grundsicherung **20 48**, Grundsicherung für Arbeitssuchende **20 49 f.**, Grundsicherung im Alter **20 53**, Hilfe zum Lebensunterhalt **20 55**, Krankengeld **20 65**, Krankenversicherung **20 6**, Lebensunterhaltsleistungen **20 47**, menschenrechtlicher Diskriminierungsschutz **20 10**, Pflegesachleistungen **20 76**, Pflegeversicherung **20 5 f.**, Rehabilitationsleistungen **20 7**, soziale Teilhabe **20 81 f.**, Sozialleistungen **20 2 f., 5**, Teilhabeleistung **20 66**, Wohnen **20 72**, Wohnraumanpassung **20 73**
- Ältere Arbeitslose 16 250 ff.**, Alg **16 251 f.**, Ausschluss von Alg bei Altersrentenbezug **16 252**, Bürgergeld **16 253**, Eingliederung in Arbeit **16 254**, Eingliederungszuschuss **16 256**, Pflicht zum Altersrentenantrag bei Bürgergeld-Bezug **16 253**, Weiterbildung, berufliche **16 256**
- Altersabhängige Sozialleistungen, Altersgrenzen 20 3 f.**
- Altersarmut 20 2**
- Altersdiskriminierung 20 8**
- Altersgerechtes Wohnen 20 73**, Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz **20 75**, Kredite und Zuschüsse **20 74**
- Altersgrenze**, Altersrente besonders langjährig Versicherter **6 46**, Altersrente langjährig unter Tage Beschäftigter **6 49 f.**, Altersrente langjährig Versicherter **6 40 ff.**, Altersrente schwerbehinderter Menschen **6 44**, BAföG **1 6; 15 73**, große Witwenrente **6 95**, Regelaltersrente **6 38 f.**
- Altersrente 20 15**, Altersgrenze **6 27**, Ausschluss von Alg **16 252**, Grundsicherung für Arbeitssuchende **20 50 ff.**, Hinzuverdienst **6 55 f., 59 f.**, Hinzuverdienstanrechnung **6 57**, Hinzuverdienstdeckel **6 58**, Hinzuverdienstgrenze **20 62**, Regelaltersgrenze **6 29 f.**, Rentenabschläge **6 31 f.**, Ruhen des
- Anspruches auf Alg **16 39**, vor Erreichen der Regelaltersgrenze **6 28, 31 f.**
- Altersrente besonders langjährig Versicherter, Wartezeit 6 46**
- Altersrente für Frauen 6 52 f.**
- Altersrente langjährig unter Tage Beschäftigter**, Altersgrenze **6 49 f.**, Beginn **6 50**, Wartezeit **6 49**
- Altersrente langjährig Versicherter**, Altersgrenze **6 40 ff.**, Grundrente **6 42a**, Rentenabschläge **6 41**, Wartezeit **6 40**
- Altersrentenanpassungsgesetz 6 29**
- Altersrente schwerbehinderter Menschen**, Altersgrenze **6 43 f., 46, 48**, Beginn **6 43**, Schwerbehinderung **6 45**, Wartezeit **6 43, 47**
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit 6 51 f.**
- Alterssicherung 20 12**, Beamte **20 21 ff.**, Berufssoldaten **20 21**, berufsständische Versorgung **20 19 f.**, betriebliche **20 13, 24**, öffentlich-rechtliche Pflichtsysteme **20 13**, Pflegeperson **24 154**, private **20 13**, Richter **20 21**
- Alterssicherung der Landwirte 20 17**, Altersgrenze **20 18**, Wartezeit **20 18**
- Altersteilzeit 20 57**
- Altersteilzeitgesetz 20 57**
- Altersvorsorgebeiträge, Abzug beim BAföG 15 32**
- Amtshaftung**, Amtspflichtverletzung **27 15**, Beratung **27 13 ff.**, Schadensersatz **27 20**
- Amtspflicht, Beratung 27 16 f.**
- Amtspflichtverletzung, Darlegungslast 27 19**
- Analogleistungen**, Arbeitsgelegenheiten **26 257**, Eingliederungsleistungen **26 256**, Grundsicherung **26 253**, Hilfe zur Pflege **26 256**, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten **26 256**, Krankenversicherung **26 255**, Nachzahlung **26 259**, Rechtsschutz **26 258**, Regelbedarf in Gemein-